Satzung des gemeinnützigen Vereins: "Das Netzwerk der Kenitriens der Welt"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Das Netzwerk der Kenitriens der Welt (NKW)". Dessen französische Übersetzung lautet "Réseau mondial des Kenitriens"

Das Netzwerk der Kenitriens der Welt (NKW) ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Nach der Eintragung führt den Verein den Namenszusatz "e.V.".

Mit dem Sitz in Aldenhoven (Kreis Düren NRW/Deutschland) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Ziff. 13 und 15 AO)

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau eines virtuellen Netzwerkes der Marokkaner*innen aus der Provinz Kenitra zur Umsetzung von Projekten in den Bereichen Forschung, Technologie, Wissenschaft, Bildung, Gesundheit, Medizin, Wirtschaft, Kultur, Umweltschutz, Jugend, Sport und Soziales.

Ferner durch den Austausch von Technologien und Know-how in den oben genannten Bereichen durch geeignete Veranstaltungen z.B. Seminare, Workshops und Konferenzen, und die Vermittlung von Kontakten und Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen (Schulen und Universitäten), staatlichen und kommunalen Einrichtungen.

Ebenso wird der Vereinszweck verwirklicht indem gemeinsam mit den nationalen und internationalen Partnern der Dialog der Kulturen und die Völkerverständigung verstärkt werden durch Seminare, Konferenzen, Workshops, persönliche Begegnungen, kulturelle Reisen und Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich nicht gebunden und neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein darf als Mitglied bei diversen Verbänden und Organisationen sein und sowie Partnerschaften zu anderen Vereinen verknüpfen (National und International). Im Vordergrund dieser Maßnahme steht der stetige Austausch im Bezug auf Vereinsziele. Unsere Ziel ist es, immer auf dem aktuellsten Stand zu sein.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die den Einsatz bzw. die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen möchte und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.) Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Belange des Vereins verdient gemacht hat.
- 3.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.) Gegen den Aufnahmeantrag ist Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich, die endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- 5.) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6.) Ordentliche Mitglieder können sich erst nach einjähriger Mitgliedschaft in dem Verein um ein Amt bewerben.
- 7.) Ordentliche Mitglieder unterliegen der vollen Beitragspflicht.
- 8.) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Geld, Sach- oder Dienstleistungen, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 8 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein selbst kann Mitglied in einer anderen anerkannten gemeinnützigen Institution werden

§ 9 Aufnahme der Mitgliedschaft

- 1.) Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und zwar drei Monate nach der Antragsstellung.
- 2.) Über die Aufnahme der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Als grober Verletzung gilt:

- 1. Verstoß gegen die Satzung
- 2. Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet,
- 3. Verhalten, das der Existenz oder der Arbeitsfähigkeit des Vereins schadet,
- 4. Verhalten, das dem anderen schadet, sei es innerhalb oder außerhalb der Assoziation,
- 5. unbegründete Zahlungsrückstände der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate trotz Zahlungserinnerungen und Mahnungen.
- 6. Wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den Satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- 7. Wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwider handelt.
- 8. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird mit dem dritten Tag nach Aufgeben dieses Briefes zur Post wirksam.
- 9. Vor der Beschlussfassung des Ausschlusses muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit aufgehoben werden.

§ 11 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, d.h. die Mitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Gründungsjahr des Vereins beträgt den Mindestbetrag 50,00 € (Fünfzig Euro) jährlich.

§12 Organe des Vereins

Der Vorstand

Der Vorstand wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser besteht aus der

/dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister. Sie dürfen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstands beläuft sich auf 4 Jahren.

Falls mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstands oder der Vorsitzender ihre Ämter nicht mehr vertreten können, so wird der Vorstand ganz oder teilweise in Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Liegt eine grobe Pflichtverletzung vor, so ist die neue Wahl des Vorstands notwendig.

Sitzungen des Vorstands finden mindesten alle 3 Monate statt. Die außerordentlichen

Sitzungen bedürfen der Einladung durch die Vorsitzungen oder der Übereinstimmung vom mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands. Die Einladungen zur ordentlichen Sitzungen werden 14 Tage vor dem Termin mit den Tagesordnungspunkten von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zugeschickt.

Form der Einberufung der Mitgliederversammlung: Per Email oder Fax oder schriftlich per Post.

Falls die außerordentlichen Sitzungen gehindert, wird noch mal eingeladen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, und der Bevollmächtigen Personen (Vollmacht muss vorgelegt werden) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihre/e Stellvertreter/in anwesend sind.

Zum Schluss jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand einen Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr persönlich oder auf digitaler Ebene

als Video-Konferenzen per Skype, WhatsApp, Messenger, etc., auf Grund der internationalen Besonderheit bzw. Eigenschaft des Vereins statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlassung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beratung über den Stand der Aktualitäten des Vereins und Behandlung der zukünftigen Aktivitäten sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.

- 1) Mitgliederversammlungen, die zum Ablauf der Amtszeit des Vorstands stattfinden, sind für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassierers/ der Kassiererin.
- b) Ernennung des Finanzprüfers.
- c) Entgegennahme des Berichts über die Amtszeitperiode des Vorstands.
- d) Diskussion über Rechenschaftsbericht und Aufstellung von Arbeitsbereichen der folgenden Jahre.
- e) Diskussion über Finanzen und Festlegung der Mitgliedsbeiträge für die folgenden Jahre.
- f) Entlastung des Vorstands.
- g)Wahl des neuen Vorstands.
- 2.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung werden drei Wochen vor dem Termin mit den Tagesordnungspunkten zugeschickt.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladungen werden drei Wochen vor dem Termin zugeschickt.
- 4.) Bei Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Versammlungsleitung zu wählen.
- 5.) Verfahrensfragen bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen gelten auch für die außerordentlichen
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder über die digitalen Kommunikationsmittel ausgeübt werden.
- 9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.

- 10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11) Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 13) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsmäßiger Einladung beschlussunfähig, so wird erneut zu einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen.

Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse sind von der Versammlungsleitung, dem/der Vorsitzenden/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 aller Mitglieder dafür stimmen. Dafür genügt nicht die Mehrheit der zu einer Versammlung erschienenen Mitglieder.

Wenn der Verein aufgelöst wird oder wenn sich sein Zweck in der Weise ändert, dass er dadurch die Gemeinnützigkeit verliert, fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten, an den Verein "Akademiker und Studenten Vereins e.V." (Anschrift: Gatherweg 102, 40231 Düsseldorf, Steuernummer: 133/5905/3541, Finanzamt Düsseldorf-Mitte, Veranlagungsbezirk 003), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Aldenhoven, den 10.07.2020